



Durchführungsbestimmungen 2011/2012

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----|
| §1 Organe und Sitz der DreiLänderEck-Liga | 2 |
| §2 Versammlungen | 3 |
| §3 Spielbestimmungen | 3 |
| §4 Teilnehmende Mannschaften | 3 |
| §5 Meldetermine/-gebühr | 4 |
| §6 Mannschaftsmeldestärke/-mindestantrittsstärke | 4 |
| §7 Spielwertung, Modus | 5 |
| §8 Spieltermine | 5 |
| §9 Verspätetes Antreten | 6 |
| §10 Konventionalstrafen | 6 |
| §11 Spielerpässe, Transfers | 6 |
| §13 Schiedsrichter | 8 |
| §14 Regelung bzgl. großer Strafen, Matchstrafen etc. | 9 |
| §15 Rahmenbedingungen bei Spielen | 10 |
| §16 Spielberichte | 11 |
| §17 Spielerkleidung, Rückennummern, Gesichtsschutz | 11 |
| §18 Haftungsausschluss | 11 |
| §19 Spielregeln | 11 |

§1 Organe und Sitz der DreiländerEck-Liga

- (a) Die Organe der DreiländerEck-Liga (3lel) sind der Ligenleiter, der Ligaausschussvorsitzende sowie je ein Vertreter der an der aktuell stattfindenden Wettkampfsaison teilnehmenden Mannschaften . Diese Personen bilden die Ligenleitung
- (b) Sitz der DREILÄNDERECK-LIGA ist *Freiburg*.
- (c) Der Ligenleiter:

Uwe Bühler
Ziegelhofstr. 220 A
79110 Freiburg
0177-2434941
buehrer@ishd.de

- (d) Der Ligenleiter wird für die Dauer von 2 Jahren in ungeraden Kalenderjahren, von Organen der 3LEL (§ 1 a) (§ 4) auf der Ligaversammlung (§2 c) vor der jeweiligen Wettkampfsaison gewählt. Jedes Mitglied (§ 1 f) hat eine Stimme. Die Wahl sollte offen, kann aber auch auf Wunsch geheim durchgeführt werden.. Stimmberechtigt sind nur anwesende. Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es müssen aber mindestens 4 Stimmberechtigte (§1 a) bei der Wahl anwesend sein.
- (e) Der Ligaausschuß besteht aus jeweils einem Vertreter jeder teilnehmenden Mannschaften. Der Vorsitzende des Ligaausschusses wird für die Dauer von 2 Jahren in den geraden Kalenderjahren von Organen der 3LEL (§1a) gewählt . Für jedes Mitglied des Ligaausschusses muss vom Verein ein Stellvertreter benannt werden, der bei dessen Verhinderung seine Rechte und Pflichten wahrnehmen kann.
Der Ligaausschuß kann Entscheidungen bei Versammlungen oder auch in einem vom Ausschußvorsitzenden zu koordinierenden Umlaufverfahren demokratisch fällen (jedes Mitglied hat eine Stimme). Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.
Der Ligaausschuss wird aktiv, wenn
 - o dies in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist
 - o er von der Ligenleitung angerufen wird, um in evtl. auftretenden Streitfällen eine Entscheidung zu fällen.

Insbesondere bedeutet dies, dass weder die teilnehmenden Vereine noch einzelne Spieler dazu berechtigt sind, den Ligaausschuß anzurufen. Bei Streitfällen haben jedoch die Vereine, vertreten durch die offiziell benannten Funktionäre, die Möglichkeit, den Ligenleiter zu kontaktieren. Letzterer wird dann den Ligaausschuß anrufen, wenn sie dies im konkreten Fall als sinnvoll ansieht. Entscheidungen sollen vom Ligaausschuss innerhalb von zwei Wochen gefällt und der Ligenleitung mitgeteilt werden. Wird den Ligenleiter nicht fristgerecht über die Entscheidung des Ausschusses informiert, so wird die Entscheidung gegenstandslos. Der Ligenleiter entscheidet dann innerhalb von 5 Tagen.

§2 Versammlungen

- (a) Sitzungen sollen - sofern keine anderweitige einvernehmliche Vereinbarung besteht -in der näheren Umgebung von Freiburg, dem Sitz der DREILÄNDERECK-LIGA stattfinden.
- (b) Ligaausschußsitzungen werden durch den Vorsitzenden des Ligaausschußes einberufen und geleitet. Der Ligaausschußvorsitzende hat die Ligenleitung nach der Sitzung *umgehend* über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.
- (c) Versammlungen der DreiLänderEck-Liga werden von dem Ligenleiter einberufen. Die Einladungen an die teilnehmenden Vereine ergeht mit einer Frist von 10 Tagen. Jeder Verein soll maximal zwei Vertreter zu einer Ligen-Versammlung entsenden.

§3 Spielbestimmungen

- (a) Sämtliche Benachrichtigungen durch den Ligenleiter erfolgen an die vom Verein der Ligenleitung gemeldete Postanschrift (bzw. Faxnummer oder Email-Adresse). Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Funktionäre entsprechend informiert werden.
- (b) Die Vereine sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist bei Spielen auch den eingeteilten Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.
- (c) Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass von anderen der Durchführungsbestimmungen sofern nicht vorher andere Entscheidungen durch die Ligenleitung getroffen und den Vereinen bekannt gemacht worden sind.

§4 Teilnehmende Mannschaften

- (a) EHF Freiburg
- (b) Vikings Freiburg

§5 Meldetermine/-gebühr

- (a) Die Vereine, deren Teams in der vergangenen Saison am 3LEL-Spielbetrieb teilgenommen haben, haben bis zum 15.08.* die Möglichkeit, eine formlose, (vorläufige) Meldung für die kommende Saison bei der Ligenleitung schriftlich einzureichen. Die vollständige Meldung einer neuen Mannschaft für eine Saison muss bis zum* 31.10. des Jahres, in dem die Saison beginnt, bei der Ligenleitung eingehen. Ist die Meldung unvollständig, so ist der betroffene Verein von der Ligenleitung umgehend zu informieren und erhält eine einwöchige Aufschubfrist zur Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen.
- (b) Die vollständige Meldung der Mannschaft (Formblatt 1) muss folgendes enthalten:
 - den Namen der zu meldenden Mannschaft
 - Die Angabe der Namen der verantwortlichen Funktionäre (mindestens einer, § max. zwei) incl. deren Unterschriften,
 - Die Telefonnummer des verantwortlichen Funktionärs sowie eine § Faxnummer, Postanschrift und Email-Adresse, an die Schreiben von der § DREILÄNDERECK-LIGA wahlweise zu senden sind,
 - Die Namen des Vereinsvertreters im Ligaausschuss sowie dessen Stellvertreters. § Für den Vereinsvertreter ist außerdem eine Postanschrift, eine Telefonnummer § sowie eine Faxnummer und/oder Emailadresse anzugeben.
 - Die schriftliche Anerkennung der Durchführungsbestimmungen (Formblatt 8) mit der Unterschrift aller verantwortlichen Funktionäre des Vereins.
- (c) Für die Administration der Liga bekommt der Ligenleiter von jeder teilnehmenden Mannschaft vor Saisonbeginn 50,00 € Diese sind auf ein Konto, welches den Vereinen benannt wird, zu überweisen.
- (d) Mannschaften, welche die Meldegebühr nicht fristgemäß bezahlen, können bis zur Bezahlung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Spiele, die im fraglichen Zeitraum absolviert werden, werden dann mit 0 Punkten und 0:5 Toren gegen die sich verfehlende Mannschaft gewertet.
- (e) Bei Mannschaften, die zum ersten Mal am Spielbetrieb der DREILÄNDERECKLIGA teilnehmen, kann die Ligenleitung die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von bis zu 250,-€ verlangen. Selbiges gilt auch für Mannschaften, die in der vergangenen Saison Strafen verspätet oder gar nicht bezahlt haben. Kommt die entsprechende Mannschaft im Laufe der Saison ihren Verpflichtungen gegenüber der 3LEL nicht nach, so kann die Kautions teilweise oder ganz einbehalten werden. Andernfalls wird die Kautions nach Beendigung der Saison in voller Höhe an die jeweiligen Mannschaften zurückerstattet.

§6 Mannschaftsmeldestärke/-mindestantrittsstärke

- (a) Die Mindeststärke für Meldungen zum Spielbetrieb der DREILÄNDERECK-LIGA beträgt pro Mannschaft 11 Spieler.
- (b) Jede Mannschaft kann maximal 22 Spieler (20 Feldspieler, 2 Torhüter) pro Spiel einsetzen. Die Mindestanzahl beträgt 7 Spieler. Wird diese Mindestanzahl nicht erreicht, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Es wird für die betroffene Mannschaft als verloren (Ergebnis: 0:5) gewertet. Es ist dann der Tatbestand des *Nichtantretens* gegeben.

§7 Spielwertung, Modus

- (a) Es wird eine Dreifachrunde gespielt, d.h. jede Mannschaft spielt gegen jede andere viermal. Dabei ist sie zweimal Heim- und zweimal Gastmannschaft.

Meister der Saison 2011/2012 ist das Team, welches am Ende die bessere Platzierungen in der Tabelle (bei Punktgleichheit ist der direkte Vergleich untereinander maßgeblich) hat. Kann nach den obigen Kriterien keine Entscheidung gefällt werden, so sind die nächsten Kriterien in der angegebenen Ordnung die folgenden:

- die höhere Anzahl an erzielten Toren,
- die geringere Anzahl an Gegentoren,

Sollte dies e Vergleiche auch gleich sein, so erfolgt bei dem letzten stattfindenden Spiel nach der regulären Spielzeit ein sofortiges Penaltyschießen,

Durchführung wie folgt:

Zuerst bestimmt jede Mannschaft 3 Penaltyschützen (ohne Spieler auf der Strafbank und ohne Torhüter) zum Einsatz kommen. In abwechselnder Reihenfolge werden dann 3 Penaltyschüsse je Mannschaft ausgeführt. Ein Spieler darf während diesem Penaltyschießens nur einmal zum Penaltyschuss antreten.

Durch Losentscheidung wird die beginnende Mannschaft ermittelt (Kapitänswahl). Sollte das Penaltyschießen schon vor Ablauf aller Penaltyschüsse entschieden sein, so wird es abgebrochen und für beendet erklärt.

Ist auch nach der Ausführung der ersten 3 Penaltyschüsse noch keine Entscheidung gefallen, wird das Penalty-Schießen fortgesetzt. Von beiden Mannschaften wird in abwechselnder Reihenfolge je ein Penaltyschuss ausgeführt. Sobald ein Spieler einen Penaltyschuss verschossen hat und der entsprechende (vergleichende) Spieler der anderen Mannschaft ein Tor erzielt hat, ist das Penalty-Schießen entschieden.

Ein Spieler kann während dieses Penaltyschießens so oft nacheinander antreten bis eine Entscheidung gefallen ist.

Jedes Spiel wird mit 3 Punkten für den Sieger und 0 Punkten gegen die besiegte Mannschaft gewertet. Sollte es am Ende des Spiels unentschieden stehen, erfolgt ein sofortiges Penaltyschießen, Durchführung wie oben:

Hier erhält die Mannschaft die das Penaltyschießen gewinnt 2 Punkte, die unterlegene Mannschaft erhält 1 Punkt.

§8 Spieltermine

- (a) Tag, Zeit und Ort sollen stets im beiderseitigen Einvernehmen der beiden Mannschaften erfolgen.
- (b) Spielbeginn ist der Zeitpunkt des Eröffnungsbullys.
- (c) Spieltermine sollten nach Möglichkeit bei der Termintagung der DREILÄNDER-ECK-LIGA vereinbart und dem Ligenleiter mitgeteilt werden. Diese Spieltermine sind dann verbindlich. Die Terminpläne werden daraufhin veröffentlicht und sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.
- (d) Änderungen von Spielterminen, Anfangszeiten oder Spielverlegungen in andere Stadien können nach einvernehmlicher Vereinbarung mit dem Spielgegner erfolgen. Der Heimmannschaft wird dringend empfohlen, in einem solchen Fall der Ligenleiter mindestens 24h vor Spielbeginn schriftlich zu informieren
- (e) Aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Absagen entstandene Kosten (z.B. Eismiete) gehen zu Lasten des sich verfehlenden Vereins. Der Ligaausschuß entscheidet hierüber. Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfall die eingeteilten Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der verursachende Verein auch die entstehenden Schiedsrichterkosten.

§9 Verspätetes Antreten

- (a) Bei Verspätung des Spielgegners ist die Wartezeit von 20 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist.
- (b) Wenn der Spielgegner telefonisch eine über diese Wartezeit hinausgehende Verspätung wegen Autopanne etc. meldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, so soll das Spiel trotzdem noch durchgeführt werden. Es ist von den Schiedsrichtern in jedem Fall eine Zusatzmeldung über den nicht ordnungsgemäßen Spielbeginn unter Angabe des Grundes anzufertigen.

§10 Konventionalstrafen

- (a) Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung des Ligenleiters zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, so hat der Verein innerhalb von zwei Wochen eine Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 € an die DREILÄNDERECK-LIGA ZU zahlen. Eine gesonderte Rechnungsstellung ergeht *nicht*. Wird die Strafe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden alle Spiele der betreffenden Mannschaft mit 3 Punkten und 0:5 Toren gegen dieselbe gewertet, bis die offene Rechnung beglichen ist.
- (b) Weigert sich eine Mannschaft im Verlauf eines Spieles beharrlich, den Anweisungen der Schiedsrichter Folge zu leisten oder das Spiel fortzusetzen und provoziert diese damit einen Spielabbruch, so ist der Tatbestand des *Nichtantretens* gegeben. Es kommt dann §10a zur Anwendung.

§11 Spielerpässe, Transfers

Jedes Team muss bei allen Spielen eine Mannschaftsmeldeliste ausgefüllt vor Spielbeginn vorlegen. Diese Mannschaftsmeldeliste ist mit den anderen Spielunterlagen von der Heimmannschaft nach Spielende an den Ligenleiter (Per Post oder per Datei) zu senden.

Ein Spieler kann nachdem er ein Spiel in der Saison für eine Mannschaft bestritten hat nicht mehr zu einem andern Team wechseln.

§12 Spielberechtigung

- (a) Spielberechtigt sind nur Spieler, die am Ende des Jahres, in dem die Wettkampfsaison beginnt, ihr 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (b) Spieler, für die für eine andere Mannschaft ein gültiger² Spielerpaß für eine Senioren oder Nachwuchsliga unter dem Dach eines Eissportverbandes existiert, sind in der DREILÄNDERECK-LIGA *nicht* spielberechtigt.
- (c) Spieler, für die bereits einmal eine Spielberechtigung für eine Liga im Seniorenbereich, die nicht die unterste des jeweiligen Verbandes war, vorlag, sind solange sog. Kontingentspieler bis das 40 Lebensjahr erreicht haben **und** die letzten 5 Jahre nicht im Seniorenbereich, die nicht die unterste des jeweiligen Verbandes spielten, bzw. inaktiv waren. Dies gilt auch für Nachwuchsspieler, welche in Seniorenmannschaften mit Spielberechtigungen des Nachwuchses eingesetzt wurden. Jede Mannschaft darf unbeschränkt viele dieser Spieler in ihrem Kader haben, jedoch pro Spiel nur *zwei* Kontingentspieler einsetzen. Es wird auf dem Spielerpaß vermerkt, wenn ein Spieler Kontingentspieler ist. Kontingentspieler sind auf dem Spielberichtsbogen (Formblatt 2) als solche zu kennzeichnen. Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Spieler unter das Kontingent fällt und *nicht* zuvor als solcher benannt wurde, so sind alle Spiele, bei denen dieser Spieler eingesetzt wurde (Eintragung auf dem Spielberichtsbogen ist maßgeblich), mit 3 Punkten und 0:5 Toren gegen die sich verfehlende Mannschaft zu werten.
- (d) Ein Verein darf einen Spieler nur dann einsetzen, wenn der Spieler nicht gesperrt ist und
- dieser sich auf der ausgefüllten Mannschaftsmeldeliste, welche der Mannschaftsführer vor Spielbeginn ausgefüllt vorlegen muss eingetragen ist. In jedem Fall muss sich jeder Spieler vor jedem Spiel durch eine amtlich gültigen Lichtbildausweis ausweisen können, es sei denn, er ist den Schiedsrichtern seiner Person nach zweifelsfrei bekannt. Wird der Spielerpaß nicht vorgelegt, ist im Spielbericht anstelle der Passnummer ein „X“ zu vermerken.
 - Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers *muss* beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung angeordnet werden. Die Kontrolle soll in der Kabine der jeweiligen Mannschaft vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.
- (e) Wird bei einem Spiel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, so wird das Spiel mit 3 Punkten und 0:5 Toren gegen die Mannschaft, die den Spieler eingesetzt hat, gewertet. Über Strafen in solchen Fällen entscheidet der Ligenleiter, sofern sie diese Entscheidung nicht an den Ligaausschuß weitergibt.

²„Gültig“ bedeutet hierbei, dass die betreffende Mannschaft seitens des Verbandes berechtigt ist, den Spieler in Ligaspielen einzusetzen.

§13 Schiedsrichter

- (a) Punktspiele müssen von mindestens zwei und höchstens drei Schiedsrichtern geleitet werden. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Schiedsrichters kann ein Spiel mit dem Einverständnis der beiden Mannschaftsführer auch von einem einzigen Schiedsrichter geleitet werden. Dieser hat diesen Umstand dann per Zusatzbericht zu melden. Hierfür wird eine Strafe in Höhe von 50,-€ pro auferlegt, die binnen zwei Wochen an die DreiländerEck-Liga zu entrichten ist. Wird die Strafe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden alle Spiele der betreffenden Mannschaft mit 3 Punkten und 0:5 Toren gegen dieselbe gewertet, bis die offene Rechnung beglichen ist. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- (b) Die Schiedsrichter für ein Punktspiel werden von der jeweiligen Heimmannschaft der DREI-LÄNDERECK-LIGA gestellt.
- (c) Schiedsrichter sollen bereits 15 Minuten vor Spielbeginn am Austragungsort (Eishalle) anwesend sein.
- (d) Sollten Schiedsrichter zu einem Spiel nicht erscheinen (Verspätung von mehr als 20 Minuten gilt als Nichterscheinen), so wird der Mannschaft, welche die Schiedsrichter zu stellen hatte, eine Geldbuße von 50,-€ auferlegt, die binnen zwei Wochen an die DREILÄNDERECK-LIGA zu entrichten ist. Wird die Strafe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden alle Spiele der betreffenden Mannschaft mit 3 Punkten und 0:5 Toren gegen dieselbe gewertet, bis die offene Rechnung beglichen ist. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt *nicht*. Des Weiteren wird das Spiel, zu welchem die Schiedsrichter nicht erschienen sind, mit 3 Punkten und 0:5 Toren gegen die Heimmannschaft und für die Gastmannschaft gewertet.
- (e) Jeder Schiedsrichter erhält eine Aufwandspauschale von 30,-€ pro Spiel von der jeweiligen Heimmannschaft. Dieser Betrag ist *vor* Spielbeginn zu bezahlen, ansonsten haben die Schiedsrichter die Möglichkeit, es abzulehnen, das Spiel anzupfeifen. Das hat dann zur Folge, dass das Spiel mit 3 Punkten und 0:5 Toren gegen die Heimmannschaft gewertet wird.
- (f) Die Schiedsrichter *sind dazu verpflichtet*, einen Zusatzbericht anzufertigen, wenn das von einem der Mannschaftsführer unter Angabe des Grundes verlangt wird (Protest). Zuwiderhandlungen können von den betroffenen Mannschaften der Ligenleitung gemeldet werden. Dies kann in extremen Fällen zu Strafen gegen den Verein, dem die Schiedsrichter angehören, führen.
- (g) Schiedsrichter haben die benötigte Ausrüstung (incl. Pfeifen) *selbst* zum Spiel mitzubringen.

§14 Regelung bzgl. großer Strafen, Matchstrafen etc.

- (a) Sehen sich die Schiedsrichter im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, eine Spieldauerdisziplinarstrafe oder eine Matchstrafe zu verhängen, ist ein Zusatzbericht mit Begründung anzufertigen.

Eine Spieldauerdisziplinarstrafe zieht automatisch eine Sperre von einem Spiel und eine Geldbuße von 15,-€ für den Verein, dem der betroffene Spieler angehört, nach sich. Bei Matchstrafen wird die Strafe vom Ligenausschuß festgesetzt. Sie soll, außer in begründeten Ausnahmefällen (z.B. falsche Schiedsrichterentscheidung) eine Sperre von 2 Spielen plus 2 auf Bewährung und eine Geldbuße des Betrags von 40,-€ nicht unterschreiten

Geldbußen bei Strafen sind von den betroffenen Vereinen binnen 2 Wochen vom Tag, an dem die Strafe ausgesprochen wurde, an gerechnet an die DREILÄNDER-ECK-LIGA zu entrichten. Geschieht dies nicht, werden alle Spiele der betroffenen Mannschaft, die bis zum Begleichen der offenen Beträge stattfinden, mit 3 Punkten und 0:5 Toren gegen diese Mannschaft gewertet.

Die Gelder, welche die DREILÄNDERECK-LIGA auf diese Art und Weise erhält, sind dazu verwenden, nötige Anschaffungen für die Liga zu finanzieren. Die Entscheidung, was nötige Anschaffungen sind, obliegt alleine der Ligenleitung. Den Vereinen wird ausdrücklich empfohlen, die Strafen an ihre Spieler weiterzugeben, d.h. die entsprechenden Beträge nach der Entrichtung an die DREI-LÄNDERECK-LIGA wieder von den Spielern einzufordern.

- (b) Erhält ein Spieler innerhalb einer Saison die zweite große Strafe (5-Minuten-Strafe ohne Spieldauerdisziplinarstrafe) oder die zweite Disziplinarstrafe (10-Minuten-Strafe), so ist er im darauf folgenden Spiel automatisch gesperrt.
- (c) Erhält ein Spieler die zweite große Strafe und eine Spieldauerdisziplinarstrafe im selben Spiel, so erstreckt sich die Sperre auf zwei Spiele. Dasselbe gilt bei der zweiten Disziplinarstrafe und einer Spieldauerdisziplinarstrafe.
- (d) Erhält ein Spieler eine Spieldauerdisziplinarstrafe deswegen, weil er im selben Spiel eine zweite große Strafe erhalten hat, werden diese Strafen für die Registrierung nach §14b und §14c nicht herangezogen. Führt bereits *eine* große Strafe direkt zu einer Spieldauerdisziplinarstrafe, so wird diese große Strafe ebenfalls nicht zur Registrierung herangezogen.
- (e) Wird ein Spiel abgesagt, so wird es dennoch auf die Sperre der gesperrten Spieler der die Absage nicht verschuldenden Mannschaft angerechnet. Sperren von Spielern der Mannschaft, welche die Absage verschuldet, bleiben in diesem Fall unverändert bestehen.

§15 Rahmenbedingungen bei Spielen

- (a) Die Spielzeit für Punktspiele soll 3x20 Minuten gestoppt betragen. Ist dies nicht möglich, so kann die Heimmannschaft verfügen, dass die Spielzeit auf 3 x 30 Minuten durchlaufende Zeit oder 3 x 25 Minuten durchlaufende Zeit abgeändert wird³ wobei dies den Schiedsrichtern sowie dem gegnerischen Mannschaftsführer *vor* Spielbeginn mitzuteilen und später auf einem von beiden Mannschaftsführern unterschriebenen Zusatzbericht zu vermerken ist. Wird mit durchlaufender Zeit gespielt, so gehören auch Auszeiten zur Spielzeit. Eine Auszeit darf dann allerdings nicht in den letzten 5 Spielminuten genommen werden.
- (b) Beiden Mannschaften soll eine eigene Umkleidekabine zur Verfügung gestellt werden. Ist nur eine Kabine vorhanden, so steht diese der Gastmannschaft zu.
- (c) Die Mannschaften haben das Recht, sich vor dem Spiel für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Ob nach der Aufwärmphase eine Eisbereitung erfolgt, entscheidet die Heimmannschaft. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft für das Aufwärmen 20 Pucks zur Verfügung.
- (d) Die Heimmannschaft hat dafür zu sorgen, dass den Schiedsrichtern die nötigen Unterlagen (2 Spielberichtsbögen, 2 Zusatzberichtsmitmeldebögen, ggf. ein Exemplar der Durchführungsbestimmungen) zur Verfügung stehen.
- (e) Die Heimmannschaft hat dafür zu sorgen, dass Zeitnehmer und Punktrichter (wenn mit durchlaufender Zeit gespielt wird, kann dies auch ein und dieselbe Person sein) vorhanden sind. Weder Zeitnehmer noch Punktrichter dürfen als Spieler auf dem Spielberichtsbogen vermerkt sein. Die Gastmannschaft hat das Recht, jeweils einen Vertreter zu bestimmen, der Zeitnahme bzw. Punktezahlung überwacht. Kommt es im Rahmen dieser Überwachung zu größeren Unstimmigkeiten, so ist darüber von den Schiedsrichtern ein Zusatzbericht anzufertigen.
- (f) Der *vollständig ausgefüllte* Spielberichtsbogen (enthält neben Informationen zum Austragungsort, Ausrichter, Liga, Uhrzeit auch den ausgefüllten Mannschaftsmeldeliste Unterschriften der Mannschaftsführer sowie der Trainer bei der Mannschaften) ist von der 10 Minuten vor Spielbeginn bei den Schiedsrichtern vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, kann von den Schiedsrichtern ein Zusatzbericht unter Angabe von Gründen der verspäteten Vorlage (insbesondere wenn die Gastmannschaft der Heimmannschaft ihren Kader für das Spiel nicht rechtzeitig angefertigt werden.
- (g) die Pausen zwischen den Spieldritteln müssen mindestens 5 Minuten und sollen in der Regel höchstens 15 Minuten dauern. Die maßgebliche Regelung bestimmt die Heimmannschaft. Sie teilt diese *vor* dem Spiel dem Schiedsrichter mit, der ebenfalls noch *vor* dem Spiel beide Mannschaftsführer informiert.

§16 Spielberichte

- (a) Die Spielberichte sind gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen.
- (b) Änderungen an Eintragungen im Spielbericht (Torschützen, Beihilfen, Strafzeiten) können nur bis 30 Minuten nach Spielende durch die Schiedsrichter vorgenommen werden.
- (c) Der Spielberichtsbogen incl. aller Zusatzberichte muss innerhalb von 24 Stunden nach Spielende an den Ligenleiter und an die Gastmannschaft gefaxt oder per Mail eingescannt werden. Dies ist Aufgabe der Heimmannschaft.

§17 Spielerkleidung, Rückennummern, Gesichtsschutz

- (a) Jeder Spieler muss seine Rückennummer gut sichtbar auf dem Trikot tragen. Spieler ohne ordnungsgemäße Rückennummer müssen durch die Schiedsrichter vom Spiel ausgeschlossen werden.
- (b) Es dürfen nur die Rückennummern 1-99 verwendet werden. Jede Nummer darf pro Mannschaft und Spiel nur ein Mal verwendet werden.
- (c) Bei gleicher Spielkleidung ist die *Heimmannschaft* verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Die Entscheidung hierüber treffen die Schiedsrichter.
- (d) Auf den vorgeschriebenen Gesichtsschutz kann ein Feldspieler verzichten, sofern dieser an dem Spieltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§18 Haftungsausschluss

Jeder Spieler spielt in der 3LEL auf eigene Verantwortung. Regressansprüche jeglicher Art an die 3LEL sind nicht möglich.

§19 Spielregeln

Gespielt wird nach den offiziellen Regeln der IIHF in der jeweils gültigen Fassung, und nach den in diesen Durchführungsbestimmungen aufgeführten Paragrafen.

Ort
Freiburg

Datum
27.10.2011

gez.. Uwe Bühner., Ligenleiter